



Bildungsreglement (BR)

vom 01.08.2018

Die Gemeindeversammlung Mauensee beschliesst¹

gestützt auf § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22.03.1999², auf § 1 Abs. 1 der Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27.04.2010³ sowie auf Art. 34 der Gemeindeordnung vom 01.01.2018:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung das Bildungswesen der Gemeinde.

Art. 2 Ziele

¹ Die kantonalen Bildungsziele⁴ sowie die kantonalen Ziele der Volksschule⁵ werden in einem Leitbild⁶ konkretisiert.

² Das Leitbild berücksichtigt die gesellschaftliche Entwicklung und die aktuellen pädagogischen Erkenntnisse.

Art. 3 Schulkreise und Schulorte

¹ Die Gemeinde bildet einen Primarschulkreis. Dieser umfasst die Basis- und die Primarstufe. Die Lernenden der Basis- und Primarstufe besuchen in der Regel die öffentliche Schule der Gemeinde.

² Die Gemeinde ist Teil des Sekundarschulkreises Sursee. Die Lernenden der Sekundarstufe I besuchen in der Regel die öffentliche Schule des Sekundarschulkreises Sursee oder eine kantonale Schule.

¹ Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 29.05.2018

² SRL 400a

³ SRL 415

⁴ § 4 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

⁵ § 5 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

⁶ § 33 Abs. 3 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

- ³ Die Gemeinde ist Teil des Schuldienstkreises Sursee. Die Lernenden nutzen in der Regel die schulischen Dienste des Schuldienststandortes Sursee.
- ⁴ Die Gemeinde ist der Musikschule Region Sursee angeschlossen.
- ⁵ Die Bestimmungen des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.⁷

2 Bildungsangebot

Art. 4 Bildungsangebot

- ¹ Die Gemeinde stellt folgendes Bildungsangebot sicher:
- a. Frühe Sprachförderung⁸
 - b. Basisstufe⁹
 - c. Primarstufe¹⁰
 - d. Sekundarstufe I¹¹
 - e. Integrative Sonderschulung¹²
 - f. Förderangebote¹³
 - g. Schulische Dienste¹⁴
 - h. Schul- und familienergänzende Tagesstrukturen¹⁵
 - i. Musikschule¹⁶
- ² Die Gemeinde kann weitere Angebote zur Verfügung stellen, wenn das übergeordnete Recht dies vorsieht oder wenn ein Bedarf besteht.
- ³ Die Gemeinde kann Zusatzangebote, die dem Erreichen der Bildungsziele dienen, fördern.

Art. 5 Erbringung des Bildungsangebotes

- ¹ Die Gemeinde stellt das Bildungsangebot als Trägerin selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen oder über Leistungsvereinbarungen mit Dritten sicher.

⁷ § 35 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a, § 4 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16.12.2008 SRL 405, § 2 Verordnung über die Schuldienste vom 21.12.1999 SRL 408, § 1 Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27.04.2010 SRL 415

⁸ § 55a Abs. 2 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a, § 14a Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16.12.2008 SRL 405

⁹ § 30 Abs. 2 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

¹⁰ § 30 Abs. 2 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

¹¹ § 30 Abs. 2 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

¹² § 7 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a, Verordnung über die Sonderschulung vom 11.12.2007 SRL 409

¹³ § 8 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a, Verordnung über die Förderangebote der Volksschule vom 12.04.2011 SRL 406

¹⁴ § 9 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a, Verordnung über die Schuldienste vom 21.12.1999 SRL 408

¹⁵ § 30 Abs. 2 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a, § 14 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16.12.2008 SRL 405

¹⁶ § 56 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a, Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27.04.2010 SRL 415

- ² Die Gestaltung und Erbringung des Bildungsangebotes richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und ist eine gemeinsame Aufgabe von Gemeinderat, Bildungskommission und Schule.

3 Organe

Art. 6 Organe

- ¹ Die Gemeinde kennt im Bildungswesen folgende Organe:

- a. Gemeinderat
- b. Bildungskommission
- c. Schulleitung

Art. 7 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe

- ¹ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe richten sich nach dem kantonalen Recht.¹⁷
- ² Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Bildungsangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Bildung innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.¹⁸
- ³ Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des Bildungsangebotes zuständig.¹⁹
- ⁴ Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.²⁰

4 Bildungskommission

Art. 8 Organisation der Bildungskommission

- ¹ Die Organisation der Bildungskommission richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung²¹ und soweit nichts anderes bestimmt ist nach den Bestimmungen der Organisationsverordnung²².
- ² An den Sitzungen der Bildungskommission nimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bildungskommission mit beratender Stimme teil.
- ³ Die Bildungskommission kann Arbeitsgruppen einsetzen. Sie umschreibt deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in einem Leistungsauftrag. Den Arbeitsgruppen gehört mindestens je ein stimmberechtigtes Mitglied der Bildungskommission an.

¹⁷ Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a sowie die zugehörigen Verordnungen

¹⁸ § 46 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

¹⁹ § 47 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

²⁰ § 48 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

²¹ Gemeindeordnung der Gemeinde Mauensee vom 01.01.2018

²² Organisationsverordnung vom 01.01.2018

Art. 9 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Bildungskommission

¹ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Bildungskommission richten sich nach dem kantonalen Recht.²³

Art. 10 Gremienvertretung durch die Bildungskommission

¹ Die Bildungskommission stellt insbesondere folgende Gremienvertretungen sicher, soweit nicht ein Mitglied des Gemeinderates Einsitz hat:

- a. Sekundarschulkreis Sursee
- b. Schuldienste Kreis Sursee
- c. Musikschule Region Sursee

5 Zusammenarbeit und Mitwirkung

Art. 11 Zusammenarbeit der Organe

¹ Der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten eng zusammen.²⁴

² Das für die Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderates sorgt für regelmässige Strategie- und Koordinationstreffen der Organe.

Art. 12 Mitwirkung der Lernenden und Erziehungsberechtigten

¹ Die Lernenden und die Erziehungsberechtigten können im Rahmen der Rechtsordnung²⁵ bei der Gestaltung der Schule mitwirken.

² Die Bildungskommission regelt die Mitwirkung in einer Verordnung.²⁶

6 Schlussbestimmungen

Art. 13 Vollzugsbestimmungen

¹ Soweit nichts anderes bestimmt ist, erlässt die Bildungskommission die im Gesetz über die Volksschulbildung²⁷ und den zugehörigen Verordnungen vorgesehenen kommunalen Erlasse. Sie kann Vollzugsverordnungen und Verwaltungsverordnungen erlassen.

² Die Bildungskommission regelt die einzelnen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Schulleitung in einer Verordnung oder einem Leistungsauftrag.²⁸

Art. 14 Aufhebung eines Erlasses

¹ Das Reglement für die Schulpflege Mauensee vom 13.06.2000 wird aufgehoben.

²³ § 47 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

²⁴ § 45 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

²⁵ § 17 und § 19 ff. Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

²⁶ § 19 Abs. 4 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

²⁷ SRL 400a

²⁸ § 48 Abs. 3 Gesetz über die Volksschulbildung vom 22.03.1999 SRL 400a

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Der Erlass tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Mauensee, 29.05.2018
Für die Gemeindeversammlung

Esther Zeilinger
Gemeindepräsidentin

Othmar Lussi
Gemeindeschreiber